

Zeitschrift:	Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band:	17 (1949)
Heft:	6
Rubrik:	Der Kinsey-Report

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kinsey-Report

Wir lassen diesen hervorragenden Essay, den wir mit der heutigen Nummer abschließen, sofort als Separat-Druck erscheinen. Er kann, in die richtigen Hände gelegt, ausgezeichnete Aufklärungsarbeit leisten und wir sind unserem langjährigen und selbstlosen Mitarbeiter yx für diese einführende Reportage ganz außerordentlich dankbar. Er hat damit nicht nur unserer kleinen Zeitschrift und der gerechten Sache, sondern vor allem auch den Kameraden im Ausland, einen unschätzbaren Dienst geleistet. Der Kreis wird diese Broschüre an maßgebende Persönlichkeiten im Ausland, d. h. Gesetzgebern, Juristen, Medizinern usw., weiterleiten; wir entbieten so, vor allem der deutschen Wissenschaft, deren Ergebnisse und Erkenntnisse mitgeholfen haben, das neue schweizerische Strafrecht zu schaffen, unsren nachträglichen Dank, dem wir zur Zeit des nationalsozialistischen Ungeistes keinen Ausdruck verleihen konnten. —

Den Preis für die Broschüre können wir erst nach dem Druck festsetzen; er wird aber sicher nicht hoch sein. Vorausbestellungen nehmen wir schon heute gerne entgegen. Gebt die Broschüre Euren Verwandten und Freunden und — Gegnern; sie gehört vor allem auch in jede Redaktionsstube!

Das große Werk erschien in englischer Sprache unter dem Titel „Sexual Behavior in the Human Male“ von Prof. Alfred Charles Kinsey im Verlag von M. B. Saunders Company, 218, W. Washington Sq., Philadelphia 5, USA. Es ist durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen. Wenn Sie sich bei Bestellungen auf unsere Zeitschrift berufen können, sind wir Ihnen dankbar. — R.

Auf der Anklagebank

Aus dem aargauischen Kriminalgericht. — Ein 50jähriger Hilfsarbeiter, der sich wiederholt an einem Pflegeknaben seines Logisgebers vergangen hatte, erhielt eine Zuchthausstrafe von 12 Monaten und 10 Tagen zudiktiert. Er wird in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf zwei Jahre eingestellt und hat zudem eine angemessene Genugtuungssumme zu bezahlen. — Diese kurze Notiz aus einer Basler Zeitung (Ende Mai) zeigt aufs neue, welche schweren Folgen der Eingriff in das Leben von Kindern nach sich zieht. —

Ein Turnlehrer freigesprochen

La Chaux-de-Fonds, 13. Mai (ag.) Das Strafgericht von La Chaux-de-Fonds hat einen Turnlehrer freigesprochen, der sexueller Vergehen gegenüber sechs Knaben und einem Mädchen angeklagt war und sich seit mehr als zwei Monaten in Haft befand. Das Gericht bezeichnete den Lehrer in dem Urteil als schuldlos. Es hat die sofortige Freilassung angeordnet. Sämtliche Kosten sind vom Staat zu tragen. Außerdem wird das Urteil auf Staatskosten in den drei lokalen Zeitungen veröffentlicht.

Also auch das gibt es — Verleumdung durch Kinderaussagen!! Und schuldlose Inhaftierung!! — Es ist erfreulich zu hören, daß auch westschweizerische Gerichte, die bei der Behandlung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen bis vor kurzem sachlichen Erwägungen gegenüber sich manchmal merkwürdig unzugänglich verhielten, hier in einer sehr heiklen Frage dem Recht Geltung verschaffen.